

VerfGH 140/20.VB-2

B e s c h l u s s

In dem Verfahren über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn

Beschwerdeführers,

gegen

den Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
17. August 2020 – III-1 Ws 223/20

hat die 2. Kammer des

VERFASSUNGSGERICHTSHOFS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 18. Mai 2021

durch

den Vizepräsidenten Prof. Dr. H e u s c h ,

den Richter Dr. G i l b e r g und

den Richter Prof. Dr. W i e l a n d

gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 und § 59 Abs. 2 Sätze 1 und 2 VerfGHG

einstimmig beschlossen:

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand wird abgelehnt.

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer hat mit Beschwerdeschrift vom 23. September 2020, die am 6. Oktober 2020 beim Verfassungsgerichtshof eingegangen ist, Verfassungsbeschwerde erhoben. Mit Schreiben vom 7. Oktober 2020 hat der Verfassungsgerichtshof ihm das Aktenzeichen und das Datum des Eingangs der Verfassungsbeschwerde mitgeteilt.

Die Kammer hat die Verfassungsbeschwerde mit Beschluss vom 20. April 2021, der dem Beschwerdeführer am 23. April 2021 zugestellt worden ist, zurückgewiesen, weil sie nicht fristgerecht gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 VerfGHG erhoben worden sei. Der angefochtene Beschluss sei dem Beschwerdeführer am 5. September 2020 zugegangen und die Beschwerdefrist daher am 5. Oktober 2020 abgelaufen. Die erst am 6. Oktober 2020 beim Verfassungsgerichtshof eingegangene Beschwerdeschrift wahre die Frist daher nicht.

Mit am 30. April 2021 beim Verfassungsgerichtshof eingegangenen Schreiben vom 25. April 2021 beantragt der Beschwerdeführer, ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Unter Vorlage eines Einlieferungsbelegs für ein am 1. Oktober 2020 bei der Post aufgegebenes Einwurfeinschreiben behauptet der Beschwerdeführer, dass er die Beschwerdeschrift an diesem Tag bei der Post aufgegeben habe. Innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen sei mit Postlaufzeiten von maximal zwei Tagen zu rechnen; daher hätte die Beschwerdeschrift spätestens nach dem Wochenende, also am Montag, dem 5. Oktober 2020, und damit noch fristgerecht eingehen müssen.

II.

Der Antrag ist abzulehnen, weil er unzulässig ist. Nach § 55 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGHG) vom 14. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 708, ber. 1993 S. 588), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Regelung der Folgen des Wegfalls der Personalunion zwischen der Präsidentschaft des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen und des Obergerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 24. März 2021 (GV. NRW. S. 330), ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Weggefallen ist das Hindernis, wenn entweder der die Fristversäumung verursachende Umstand als solcher oder der Entschuldigungsgrund nicht mehr bestehen (Lenz/Hansel, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, BVerfGG § 93 Rn. 76). Das ist regelmäßig der Fall, sobald der Betroffene subjektiv die eingetretene Säumnis erkannt hat oder bei Anwendung der von ihm in der konkreten Situation zu erwartenden Sorgfalt hätte erkennen können und müssen (Hömig in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, 60. Ergänzungslieferung (Juli 2020), § 93 Rn. 63, jeweils zu § 93 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG). Das Schreiben des Verfassungsgerichtshofs vom 7. Oktober 2020 enthielt einen deutlichen Hinweis auf den Tag des Eingangs der Beschwerdeschrift. Unter Berücksichtigung der üblichen Postlaufzeiten hätte der Beschwerdeführer daher spätestens Mitte Oktober 2020 erkennen müssen, dass die Beschwerdefrist nicht gewahrt war. Von diesem Zeitpunkt an lief die Zweiwochenfrist des § 55 Abs. 2 Satz 2 VerfGHG. Der erst am 25. April 2021 gestellte Antrag auf Wiedereinsetzung in die Beschwerdefrist ist daher verfristet.

Prof. Dr. Heusch

Dr. Gilberg

Prof. Dr. Wieland